

ZH_OBERGERICHT SB110093 vom 21. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110093

FR: ZH_OBERGERICHT SB110093 du 21 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110093 del 21 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Bezüglich des Verfahrensganges bis zum Urteil der I. Strafkammer des Obergerichtes vom 24. März 2010 kann - um unnötige Wiederholungen zu vermeiden - in sinngemässer Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Erwägungen im aufgehobenen Entscheid vom 24. März 2010 (SB090572: Urk. 96 S. 5-7) verwiesen werden.

E. 2

Mai 2011 seine Berufungsanträge stellen und begründen sowie Unterlagen zu seinen persönlichen Verhältnissen einreichen (Urk. 115/1-2, Urk. 119, Urk. 121/1-7). Die Vorinstanz sowie die Staatsanwaltschaft verzichteten je am

E. 2.1

Schon unter Geltung der altrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht war es so, dass wenn sich die Gutheissung der altrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde auf den Schuld- oder Strafpunkt bezog, das vorinstanzliche Urteil durch das Bundesgericht stets aufgehoben, beziehungsweise kassiert wurde (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 104 N 64, S. 537). Hob das Bundesgericht einen Entscheid auf und wies es die Sache zur neuen Beurteilung an die kantonale Instanz zurück, so wurde der Streit in jenes Stadium vor der kantonalen Instanz zurückversetzt, in dem er

- 9 - sich vor Erlass des angefochtenen Entscheides befunden hatte. Darüber, wie das kantonale Verfahren nach der Rückweisung auszugestalten sei, enthielt das Gesetz keine Vorschriften (Christian Ferber, Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, in Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Zürich 1993, S. 172 Ziffer IV.1.). Die kantonale Instanz hatte ihrem neuen Entscheid die rechtliche Begründung der Kassationsinstanz zu Grunde zu legen (Christian Ferber, Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, in Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Zürich 1993, S. 173 Ziffer IV.3.). Auch wenn Art. 107 Abs. 2 BGG die Regelung von Art. 277ter Abs. 2 aBStP beziehungsweise Art. 66 aOG nicht ausdrücklich übernommen hat, gilt dieser Grundsatz auch unter dem seit dem 1. Januar 2007 geltenden Bundesgerichtsgesetz (Seiler / von Werdt / Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Handkommentar, Bern 2007, N 9 zu Art. 107 BGG). Die Vorinstanz - mithin die erkennende Kammer - ist somit an die Auffassung des Bundesgerichtes gebunden. In Frage steht nun aber, ob die Vorinstanz des Bundesgerichtes den Fall in allen Teilen neu entscheiden muss oder darf. Das neue BGG kennt das formale Institut der Teilrechtskraft nicht.

E. 2.2

Weist das Bundesgericht die kantonale Instanz an, nur in einem ganz bestimmten Teilbereich ihres Urteils Ergänzungen vorzunehmen, so darf die kantonale Instanz neue Tatsachen, die sich auf andere Teilbereiche beziehen, nicht berücksichtigen (Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichts- verfassungsgesetz, N 35 zu § 104a aGVG). Die Vorinstanz des Bundesgerichtes befasst sich in ihrer Entscheidung nur noch mit den beanstandeten Teilen; die anderen Teile des früheren Urteils werden ins neue Urteil übernommen (Christian Ferber, Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, in Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Zürich 1993, S. 174 Ziffer IV.3. samt Verweisen auf Bundesgerichtsentscheide). Die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichtes beruht auf dem Grundgedanken, dass das Strafverfahren prinzipiell mit dem Urteil der (oberen) kantonalen Instanz abgeschlossen ist. Im Falle einer Kassation des Urteils aufgrund der Gutheissung einer eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde soll deshalb nicht das ganze Verfahren erneut in Gang gesetzt werden, sondern nur insoweit, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (Ferber a.a.O. unter Hinweis auf

- 10 - BGE 117 IV 104 E. 4.a.). Die Kassation nach Bundesrecht hat nicht den Zweck, den ganzen Strafprozess auf einen neuen Boden zu stellen, sondern sie hat nur die unrichtige rechtliche Auffassung, von der die Vorderrichter ausgegangen sind, zu korrigieren. Die kantonale Behörde darf deshalb nicht frei urteilen, als ob überhaupt kein Urteil gefällt worden wäre. Sie hat sich vielmehr darauf zu beschränken, was durch die Weisung des Kassationshofes als Gegenstand der neuen Entscheidung umschrieben wurde. Die Weisung grenzt den Gegenstand des Prozesses endgültig ab, um diesen einer raschen Erledigung zuzuführen und auch die Beteiligten gegen nachteilige Weiterungen des Verfahrens zu schützen. Der kantonale Richter, an den zurückgewiesen wird, ist somit verpflichtet, seine Entscheidung auf den Gegenstand der ersten Nichtigkeitsbeschwerde beziehungsweise Beschwerde in Strafsachen und des daran anschliessenden Kassationsurteils zu beschränken und sich innert dieses Rahmens an die ihm erteilte Weisung zu halten (Ferber, a.a.O. unter Hinweis auf BGE 101 IV 105). Muss die kantonale Behörde nach der Rückweisung neu entscheiden, darf sie somit nur in jenen Punkten auf ihr Urteil zurückkommen, welche zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides durch den Kassationshof geführt haben, selbst wenn aus formellen Gründen das ganze Urteil aufgehoben wurde (BGE 110 IV 116 f. und BGE 123 IV 3 E. 1; BGE 121 IV 128 E. 7 am Ende). Entsprechendes gilt für die Aufnahme neuer Beweismittel wie beispielsweise den Beizug eines Gutachtens (Christian Ferber, Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, in Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Zürich 1993, S. 175 Ziffer IV.3.a. am Ende). Massgebend sind somit die Urteilmotive des Bundesgerichtes (vgl. dazu BGE 122 I 250 E. 2). Entscheidend ist auf die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Urteils abzustellen und folglich danach zu fragen, ob damit der kantonale Entscheid insgesamt oder nur teilweise aufgehoben wurde. Ergibt sich aus der Urteilsbegründung, dass es sich materiell um eine Teilaufhebung handelt, gilt das kantonale Urteil im Übrigen als bestätigt (vgl. BGE 122 I 250 E. 2.b. am Ende). Rügen, die gegen das kantonale Urteil schon im ersten Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren beziehungsweise Beschwerdeverfahren hätten vorgebracht werden können und deren Geltendmachung den Parteien nach Treu und Glauben damals zumutbar war, können gegen das zweite letzt-

- 11 - instanzliche kantonale Urteil nicht mehr erhoben werden (Hauser/Schweri/ Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 104 N 66, S. 538 und Martin

Schubarth, Die Nichtigkeitsbeschwerde, Bern 2001, N 201, Seite 53; BGE 123 IV 1 E. 1.).

E. 2.3

Die vom Beschuldigten geführte Beschwerde in Strafsachen wurde vom Bundesgericht teilweise gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts (vollumfänglich) aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen im bundesgerichtlichen Entscheid an die heute erkennende Kammer zurückgewiesen; im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Urk. 106 S. 9, Ziff. 1.). Die anderen Prozessparteien haben kein Rechtsmittel gegen den Entscheid vom 24. März 2010 ergriffen. Mithin hat die Kammer den aufgehobenen Entscheid - entgegen der Meinung der Verteidigung - nur nach Massgabe des bundesgerichtlichen Urteils zu überprüfen. Um eine extensive Wiederholung des aufgehobenen Entscheides zu vermeiden, kann im folgenden bezüglich der faktisch in Rechtskraft erwachsenen Teile in sinngemässer Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Erwägungen im aufgehobenen Entscheid verwiesen werden.

3. Der Beschuldigte liess seinerzeit gegen das vorinstanzliche Urteil unbeschränkt Berufung erheben (SB090572: Urk. 44). Im vorliegenden schriftlichen Verfahren schränkt der Beschuldigte hingegen seine Berufung ein (Urk. 119 S. 3 f.). Diese Einschränkung ist nach dem Grundsatz *a maiore ad minus* im Zeitpunkt der Berufungsbegründung zulässig, nachdem Art. 386 Abs. 2 lit. b StPO den Rückzug der Berufung bis zum Abschluss des Schriftenwechsels zulässt (dazu auch Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 1547). Nicht angefochten sind der Teilfreispruch (Disp. Ziff. 1, 2. Absatz), der Schuldspruch wegen versuchter Nötigung gemäss Anklageziffer 6 (Disp. Ziff. 1, teilweise al. 3), die Abweisung des Genugtuungsbegehrens im Fr. 1'000.-- zuzüglich 5% Zins ab 26. September 2008 übersteigenden Betrag (teilweise Disp. Ziff. 4), die Verpflichtung des Beschuldigten, der Geschädigten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.-- zu bezahlen (Disp. Ziff. 4. 3. Satz), die Kostenfestsetzung (Disp. Ziff. 5), die Übernahme der Kosten - 12 - der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse (Disp. Ziff. 6, 2. Satz) sowie der Beschluss (Urk. 119 S. 4; Urk. 117 i.V.m. SB090572: Urk. 60). Mithin ist festzustellen, dass das Urteil sowie der Beschluss der Vorinstanz wie folgt in Rechtskraft (dazu auch Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 2 zu Art. 402 StPO) erwachsen sind: „Demnach erkennt das Gericht: 1. Der Angeklagte A._____ ist schuldig - ... - der (...) versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 StGB. Der eingeklagten Nötigung gemäss Ziffer 1 der Anklage ist der Angeklagte nicht schuldig und wird von diesem Vorwurf freigesprochen. 2. ... 3. ... 4. (...) Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Weiter wird der Angeklagte verpflichtet, der Geschädigten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.-- zu bezahlen. 5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'590.00 Auslagen Untersuchung Fr. amtl. Verteidigungskosten (ausstehend) Fr. Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung Fr. 3'590.00

E. 6

(...) Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 7

(Mitteilungen)

E. 8

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens (SB110093) werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 9

Die Kosten für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 10

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an: – die amtliche Verteidigung (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – den Vertreter der Privatklägerin Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ (im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin B. _____) und nach Eintritt der Rechtskraft an: – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – an das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Amtsgericht C. _____ (Proz.-Nr. TGSPR.2009.135) – die Vorinstanz

E. 11

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 29 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. November 2011 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Schwarzwälder Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.